

Spielzeuge / Schallpegel

Auskunft durch das Bundesamt für Gesundheit

Anzahl untersuchte Proben: 24 *beanstandet: 10*
(aus Basel-Stadt)

Beanstandungsgründe: *zu hoher Schallpegel (9); fehlender Warnhinweis (1)*

Ausgangslage und Untersuchungsziele

Während man früher Klänge bei Spielzeug - etwa bei Plüschtieren - nur mechanisch erzeugen konnte, so beinhaltet heute, dank der Elektronik, eine grosse Palette von Spielzeug so genannte Soundmodule. Um Kinder vor Gehörschaden zu schützen, wurden auf EU-Ebene Limiten für den Schallpegel von Spielzeug festgelegt. Die Schweiz hat diese Limiten übernommen. Mit einer Marktkontrolle sollte die Einhaltung dieser Limiten überprüft werden. Unter Koordination und Leitung des Bundesamtes für Gesundheit wurden in diversen Kantonen, unter anderem auch in Basel-Stadt, Spielzeugproben erhoben und zur Untersuchung an das Swisscom Innovations Labor geschickt.

Gesetzliche Grundlagen und Prüfmethode

Gemäss der Europäischen Norm EN 71-1/A2 dürfen Spielzeuge, die für Ohrnähe gedacht sind, in 2,5 cm Abstand nicht lauter als 80 Dezibel sein. Andere Spielzeuge dürfen in 50 cm Abstand den Schallpegel von 115 Dezibel nicht überschreiten. Diese Norm beschreibt auch, wie die Untersuchungen vorzunehmen sind. Nach der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug müssen Warnhinweise in der Schweiz in den 3 Amtssprachen D, F, I angegeben werden.

Probenbeschreibung

Neben 14 Plüschtieren mit Musikdosen, Spielzeugtelefonen und -funkgeräten wurden auch 10 Soundmodule überprüft, die später in Plüschtiere eingebaut werden. Bei den Soundmodulen wurden auch Schallpegel nach dem Einbau in das Spielzeug gemessen.

Ergebnisse

Ein Plüschtier überschritt mit 90 dB den Grenzwert für ohrnahes Spielzeug. Bei einem Spielzeugfunkgerät fehlte der Warnhinweis „nicht in Ohrnähe verwenden“ auf Französisch. Bei 8 Von 10 Soundmodulen musste damit gerechnet werden, dass sie nach dem Einbau immer noch um rund 10 dB zu laut waren. Der Grenzwert für 50 cm Abstand (115 dB) wurde nie überschritten.

Massnahmen

Der Verkauf der nicht konformen Ware wurde verboten, da eine Schädigung des Gehöres beim sachgemässen Gebrauch nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Falle des fehlenden Warnhinweises konnte nach der Korrektur der Beschriftung dem Verkauf wieder stattgegeben werden. Im Falle der Soundmodule zeigten spätere Messungen, dass durch eine einfache Modifikation des Moduls der Grenzwert eingehalten werden konnte. Einer erneuten Abgabe stand mit dieser Änderung nichts mehr im Wege.

Schlussfolgerungen

Die Resultate zeigen, dass eine Wiederholung der Kontrollaktion sich als notwendig erweist.